

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Bemerkungen über verschiedene Artikel des Entwurfs einer helvetischen Staatsverfassung
Autor: Vogel, David / Meister, Leonard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Ein und zwanzigstes Stück.

Zürich, Dienstags den 10. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwei bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher Valuta in der Buchhandlung von Drell, Züpli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit dem Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Bemerkungen über verschiedene Artikel des Entwurfs einer helvetischen Staatsverfassung.

Von David Vogel, Bürger in Zürich.

(Diese Bemerkungen sind aufgesetzt worden, ehe die Constitution von einem großen Theil der Schweiz angenommen ward; die erfolgte Annahme ist aber auf keine Weise die freieste Prüfung der angenommenen Verfassung; ihre Gründe haben vielmehr dazu ein und dieser Beitrag eines einsichtsvollen und aufgeklärten Patrioten, kann nicht anders als sehr willkommen seyn.)

D. 3.

Dritter Abschnitt der Constitution.

21. Art.

„Der hausbübliche Fremde ist den gleichen Lasten und Auflagen, und dem Wacht- und Milizdienste unterworfen, wie der Bürger.“

(Dieser Artikel ist unrepublikanisch, und in mehreren Absichten gefährlich und verwerflich. — Der Bürger der Schweiz, ausschließend zum Militärdienste des Vaterlandes bestimmt, soll seine Bürgerwache als eine Bürgerehre ansehen, und daher nicht mit fremden Landläufern oder Miethlingen theilen, oder sie diesen zuletzt ganz überlassen. — Der Fremde soll nicht in die Bürgerwache aufgenommen werden können, bis er sechs Jahre in der Schweiz hausbüblich gewohnt hat. Bis dahin bezahlt er, wenn er hausbüblich ist, und ein Gewerbe treibt, ein bestimmtes Wachtgeld. Nur der Fremde, der nach § 23 in einer öffentlichen Bedienung steht, wird mit diesem Augenblicke Mitglied der Bürgerwache.)

23. Art.

„Fremde können nur zu militärischen Aemtern, in Erziehungsanstalten, besonders für die Künste, und zu Sekretären und Unteragenten der Beamteten angestellt werden. — Das Verzeichniß der unter diesen Titeln angestellten Fremden, soll von der Regierung alljährlich öffentlich bekannt gemacht werden.“

(Der erste, das Militär betreffende Theil dieses Artikels, muß unrepublikanisch zu seyn, und um der Freiheit nicht gefährlich zu werden, folgendermaßen abgeändert werden: „Fremde können nur als Staabs-officiere oder „dann zum Unterrichte in dem schweizerischen Militär „aufgenommen werden, und sind in diesem Falle zu einem „Eide der Treue für die schweizerische Nation und ihre „Verfassung verbunden, welchen sie vor dem Eintritt „in ihr Amt, in die Hände des großen Raths abzu- „legen haben.“)

26. Art.

„Kein Minister einer Religion kann ein Staatsamt bekleiden, oder den Urversammlungen beywohnen.“

(Diesen Artikel wünschte ich, um die Diener der Religion, da wo es möglich ist, zu Bürgern zu machen, dahin abgeändert:

„Kein Diener oder Priester einer Religion, die mit „einem fremden Oberhaupte oder Heiligthum in Ver- „bindung steht, w. w.)

Vierter Abschnitt.

32. Art.

„Die Urgemeinden besammeln sich:

- a) Um die Constitution anzunehmen oder zu verwerfen.
 b) Um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung zu wählen —

(Ich wünschte hier noch einen dritten Artikel beizufügen, der allen Druck und Mißbräuche frühe beschränken, und vermuthlich alle gewaltthätige Revolutionen verhüten würde, und worüber ich mich unten näher erklären werde, nämlich:

- c) „Um den gesetzgebenden Räten allgemein drückende Beschwerden und Gebrechen der Verfassung und der Verwaltung anzuzeigen.“)

Fünfter Abschnitt.

36. Art.

„Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwey verschiedene, abge sonderte, von einander unabhängige, und in der Amtskleidung verschiedene Räte ausgeübt“ —

Diese sind: Der Senat, wo außer den Erdirektoren, vier Deputirte jedes Cantons sitzen —

(Die Perpetuität der Erdirektoren, im Senat, ohne Wahl, ist den Grundsätzen des Republikanismus, so wie dem ersten Grundsatz der repräsentativen Republik, nach welchem Niemand ohne Wahl des Volkes, das Volk repräsentiren soll, schnurgerade entgegen. — Der Geist dieser Verfassung, so wie das öffentliche Interesse erfordern diesen Artikel so auszudrücken:

„Jeder Erdirektor kann beim Austritte aus seinem Amte von jedem Wahlcorps zu seinem Repräsentanten im Senat erwählt werden — Wird er nicht gewählt, so kann ihn der Senat durch die Mehrheit der Stimmen, für eine Session oder für acht Jahre, zum überzähligen Benfiker wählen.“)

Und ein großer Rath, zu welchem jeder Canton im erstenmal acht Mitglieder sendet: dann aber soll durch ein Gesetz bestimmt werden, wie viel Mitglieder jeder Canton, nach Maaßgabe seiner Bevölkerung, in Zukunft in den gesetzgebenden Rath zu geben hat —

37. Art.

„Von und mit dem dritten Jahre nach der Einsetzung der Constitution, kann Niemand zu einem Mitgliede des Senats erwählt werden, er sey denn vorher entweder Minister, oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Raths, oder des obern Gerichtshofs, oder National-Schultheiß, oder Präsident der Verwaltungskammer, oder des Cantongerichts gewesen —

(Diese Bestimmungen geben dem Direktorium und seinen Creaturen einen ganz unrepublikanischen und leicht zu mißbrauchenden Einfluß in den Senat. — Der weise Zweck des Gesetzes kann in republikanischem Geiste durch folgende Bestimmung erreicht werden:

„Es soll von dem dritten Jahre der Einsetzung der Constitution, Niemand zu einem Mitgliede des Senats erwählt werden können, der nicht vorher in einer öffentlichen Bedienung gestanden hat.“)

38. Art.

„Auch muß man verheirathet seyn, oder gewesen seyn, und das Alter von dreyßig Jahren erreicht haben. — Diese beyden Bedingnisse sollen von jetzt an Statt haben. —

(Nach den Sitten der Schweiz, und nach psychologischen Gründen, muß das Alter, um Mitglied des Senats werden zu können, auf vierzig oder wenigstens sechs und dreyßig Jahre bestimmt werden —)

39. Art.

„Die Erdirektoren sind von Rechtswegen wirkliche Mitglieder des Senats, es sey dann, daß sie eine andre Stelle annehmen, oder daß sie in die Classe gemeiner Bürger zurück kehren wollen.

(Das Unstatthafte, Unrepublikanische, und Gefährliche dieses Vorschlags, ist § 36 angezeigt.)

44. Art.

„Die Zeit der Erneuerung der Räte, ist die Tag- und Nachtgleiche im Herbst.“

(Diese Jahreszeit ist für diejenigen Gegenden der Schweiz, welche Ackerbau haben, gerade die kostbarste, und die wo die Gegenwart des Hausvaters, zu seinen Geschäften am unentbehrlichsten ist. Die Urversammlungen müssen nothwendig auf die Frühlings Tag- und Nachtgleiche verlegt werden, wenn man will daß der Landmann daran Antheil haben soll —)

59. Art.

„Jede Discussion in beyden Räten, wenn sie auf eine Beschuldigung eines ihrer Mitglieder Beziehung hat, wird in einem allgemeinen Comite vorgenommen.“

(Alle dergleichen Prozesse müssen, wenn der Beschuldigte losgesprochen wird, ein Jahr nach diesem Ausspruche, mit den Aktenstücken, und mit den Namen derjenigen, die für die Loslassung gestimmt haben, gedruckt, und bey allen Tribunalien und Wahlcorps ein Exemplar

davon deponirt werden, ut pravis dictis factisque ex posteritate et infamia metus sit.

65. Art.

„Jeder Rath hat seine besondre Wache. Die Wache des einen Raths kann nicht stärker seyn als die des andern, noch als die des Direktoriums.“

(Dieser Artikel ist sehr unrepublikanisch, und ein sehr unnützer Aufwand. — Der Ordnung und Sicherheit wegen, muß sowohl das Direktorium als die beyden Rätze eine Wache haben. — Diese soll aber nicht aus Miethsoldaten bestehen, sondern aus jungen Bürgern, wie in der Folge bemerkt werden wird.)

Sechster Abschnitt.

80. Art.

„Das Direktorium beginnt und führt alle Unterhandlungen mit fremden Mächten: die Verträge aber, die es schließt oder schliessen läßt, sind nicht gültig, ehe sie von den gesetzgebenden Rätzen in einem geheimen Comite untersucht und bestätigt sind.“

„Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Bestätigung der gesetzgebenden Rätze vollzogen; aber sie können weder den öffentlichen Artikeln entgegen seyn, noch in die Gesetze der Constitution eingreifen.“

(Diese Gewalt des Direktoriums kann für die Freyheit, so wie für das Wohl des Staats gefährlich werden. Dieses zu verhüten, wird ein zweckmäßiges Mittel seyn, zu verordnen: „Bey jedem Traktat mit fremden Mächten, wählt jeder der gesetzgebenden Rätze drey von seinen Mitgliedern, denen das Direktorium die geheimen Artikel vorzulegen hat, und die, nachdem sie ihren Committenten die Versicherung gegeben haben, daß nichts dem Interesse oder der Freyheit Gefährliches in den geheimen Artikeln enthalten sey, ebenfalls als Theile des Traktats durch den Gesetzgeber sankirt werden.“)

81. Art.

„Das Direktorium giebt den gesetzgebenden Rätzen jährlich Rechnung von der Verwendung der Gelder, die jedem Departement angewiesen worden sind; diejenigen ausgenommen, die namentlich zu geheimen oder persönlichen Ausgaben angewiesen worden sind.“

(Die geheimen Ausgaben sollen ebenfalls von einem besonders ernannten Comite der Rätze untersucht, und erst nach dieser Untersuchung in Rechnung genommen werden.)

82. Art.

„Dem Direktorium steht zu, die Ernennung, Rückrufung und Absetzung der Generale und aller Offiziers der bewaffneten Macht; desgleichen der Minister und diplomatischen Agenten; der Commissarien der National-Schatzkammer; der National-Schultheissen; des Präsidenten, öffentlichen Anklägers und des Schreibers des obern Gerichtshofs: so auch der Steuereinnehmer. Die Unterbeamten und Unteragenten werden von denen gewählt, von welchen sie unmittelbar abhängen.“

(Jede Absetzung muß motivirt seyn; ausgenommen die Absetzung der Chefs und Offiziers in Kriegszeiten.)

Achter Abschnitt.

91. Art.

„Es soll in Friedenszeit ein besoldetes Truppenkorps unterhalten werden, welches durch freywillige Anwerbung, und im Falle der Noth, auf die, durch ein Gesetz bestimmte Weise, errichtet werden soll.“

(Ein stehendes Truppenkorps, von Miethsoldaten vom Handwerk, einzusetzen, und dadurch, wie die Geschichte beweiset, früher oder später, einem August oder Cromwel unter den Direktoren, auf Kosten des eidsgenössigen Volkes, Reiz und Mittel in die Hände zu geben, die Freyheit desselben zu unterdrücken, würde nicht nur mit den Grundsätzen einer freyen Verfassung, sondern auch mit seiner ökonomischen Lage, und vorzüglich mit seinem Bousens im Widerspruche stehen. Die Eidsgenossenschaft soll theils zur Sicherung der innern öffentlichen Ordnung; noch mehr aber, um einen festen Kern für ihre Militairs, und eine beständige und zweckmäßige Militairschule für alle ihre Bürger zu veranstalten, ein stehendes Truppenkorps halten, bey welchem von jetzt an, alle jungen Eidsgenossen unablässig drey Jahre lang eingeschrieben seyn, und gedient haben müssen, ehe sie der Theilnahme an den bürgerlichen Rechten und Ehren fähig sind — Ein Jahr an ihrem Wohnorte, ohne Sold, zum ersten Unterrichte im Soldatendienste; ein Jahr im Sold, unter dem Gezelte und in der Caserne; und ein Jahr zu

Hause, unter dem beständig bereiteten, und zu den jährlichen großen Militairübungen verpflichteten Reservekorps.)

92. Art.

„Es soll in jedem Cantone ein Elitenkorps von Milizen oder Nationalgarden beständig zum Marschieren bereit seyn; sey es um die rechtmäßige Obrigkeit mit bewaffneter Hand zu unterstützen, oder um einen fremden Feind zurückzutreiben.“

(Jeder Canton hat überdieß ein, zum ersten Ausbruch gegen äussere oder innere Feinde, beständig bereitetes Truppenkorps, bey welchem jeder eidsgenössische Bürger acht Jahre lang eingeschrieben seyn und Dienste leisten muß —

Der Gebrauch der militairischen Macht kann weder gegen äussere, noch gegen innere Feinde Statt haben, ohne ein Gesetz; dringende Fälle ausgenommen, in welchen aber das Direktorium dem gesetzgebenden Corps unverweilt von seinen dießfälligen Veranstaltungen und ihren Ursachen Rechenschaft zu geben schuldig ist.)

Zehnter Abschnitt.

96. Art.

„Der Nationalschultheiß wacht und sorgt für die innere Sicherheit — Er hat das Recht der Gefangennehmung, und disponirt über die bewaffnete Macht; kann aber diese niemals selbst kommandiren;“ (noch von derselben gegen einzelne Bürger oder ganze Gemeinden Gebrauch machen, ohne durch ein Gesetz dazu eingeladen und berechtigt zu seyn; oder wenn er in dringenden Fällen davon Gebrauch machen muß, dem gesetzgebenden Corps davon Rechenschaft zu geben.)

Eilfter Abschnitt.

106. Art.

„Der Senat schlägt die Abänderungen vor; die dießfällige Vorschläge werden aber nicht eher zu Schlüssen, als bis sie zweymal dekretirt sind, und mit einer Zwischenzeit von 5 Jahren — Diese Schlüsse werden alsdann von dem großen Rath entweder verworfen oder bestätigt, und nur im letztern Falle an die Versammlungen zur Annahme oder Verwerfung eingesendet.“

107. Art.

„Wenn die Versammlungen sie annehmen, so werden sie dadurch zu neuen Fundamentalgesetzen der Constitution.“

(Bey allen Urversammlungen wird am Ende von dem Präsidenten die Einfrage gemacht, ob im Namen der Gemeinde Bemerkungen oder Beschwerden gegen die Gesetze, (die Hauptgrundsätze der Verfassung ausgenommen,) zu machen seyen? Geschieht hierüber ein Vertrag, der von der Mehrheit der Stimmen der Gemeinde bestätigt wird, so werden diese Beschwerden den Deputirten zur Wahlversammlung in Auftrag gegeben — Diese entscheidet durch die Mehrheit der Stimmen, ob diese Beschwerden an die gesetzgebende Versammlung gebracht werden sollen. Beschwerden oder Bemerkungen, worinn die Mehrheit der Urversammlungen übereinstimmt, werden als Beschwerden des Cantons an die gesetzgebende Versammlung gebracht — Wird eine Veränderung einzelner Gesetze von der Mehrheit der Cantone verlangt, so ist das gesetzgebende Corps verbunden, diesem Verlangen ein Genüge zu leisten — Verlangt die Mehrheit der Cantone eine gänzliche Umänderung der Verfassung, so ist die Regierung bey Strafe der Pflichtlosigkeit verbunden, ungesäumt die Urgemeinden zur Wahl einer neuen gesetzgebenden Versammlung zu berufen; unterläßt sie dieses, so besammeln sich die Urgemeinden, dreyszig Tage nach ihrer Erklärung, selbst, und wählen ein gesetzgebendes Corps, welches eine Provisional-Regierung, bis zur Vollendung seiner Gesetzgebung, einsetzt.)

B e r i c h t i g u n g.

In der Flugschrift über den Gang der polit. Bewegungen in der Schweiz, die S. 68. in dem schweiz. Republikaner angezeigt ist, sprach ich S. 81. bey der Geschichte von dem Schlaghandel zu Wald von Weghäuung des Armes, da es doch nur eine leichte Verwundung am Kopfe war. Meinem eigenen Herzen thut es weh, irgend Jemand auch ohne Wissen zu kränken. Mir selbst also und auch dem bis jetzt noch unbekanntem Manne der den unglücklichen Streich that, bin ich es schuldig, sogleich nach besserer Belehrung öffentlich zu erklären, daß ich die Geschichte in irrigem unredlichen Lichte vorgestellt habe, und auf eine für den Schläger nachtheilige Weise.

Leonard Meister.